

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 157/2007				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss	20.03.2007				

Tagesordnungspunkt

Situation der Kindertagespflege

Inhalt der Mitteilung:

Bei den Beratungen zum „Integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarstufe)“ wurde in der Sitzung am 30.01.2007 seitens des Vertreters des Kreiscaritasverbandes und seitens der CDU beantragt, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen den freien Trägern zu übergeben. Die Debatte wurde u. a. damit beendet, dass die Verwaltung zusagte, die Beschlusslage und die rechtliche Ausgangslage für die Kindertagespflege in einer Vorlage aufzubereiten.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den §§ 22, 23, 24 und 43 geregelt (siehe Anlage 1).

§ 22 SGB VIII befasst sich mit den Grundsätzen der Förderung (Definition von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege; Auftrag: Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes).

§ 23 SGB VIII beschreibt, welche Aufgaben mit der Förderung in Kindertagespflege verbunden sind: Vermittlung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie Gewährung einer laufenden Geldleistung. Im Weiteren werden die Elemente der Geldleistung genannt (Erstattung angemessener Kosten, Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, Unfallversicherung und Altersvorsorge). Im Absatz 3 wird ausgeführt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als Tagespflegeperson geeignet zu sein. Der Absatz 4 befasst sich mit dem Anspruch auf Beratung, auf Vertretung im Verhinderungsfalle und der Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

§ 24 SGB VIII formuliert die gegen den Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe (hier also die Stadt Bergisch Gladbach) gerichtete Verpflichtung, u. a. ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegeplätzen vorzuhalten sowie Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption im örtlichen Einzugsbereich zu informieren und zu beraten.

Schließlich legt § 43 SGB VIII fest, dass einer Erlaubnis bedarf, wer „Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will“. Zudem werden hier die Aspekte benannt, die erfüllt sein müssen, damit man eine Erlaubnis erhält.

Grundsätzlich können alle mit der Kindertagespflege verbundenen Aufgaben – bis auf die Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII – an freie Träger der Jugendhilfe delegiert und von diesen wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 SGB VIII). Das heißt, neben der Qualifizierung könnte auch die Vermittlung von Kindertagespflege, die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson und die weitere Begleitung der Tagespflegeperson und der Eltern vollständig an freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden. In Bergisch Gladbach besteht aber Einvernehmen darüber, dass vor allem die Vermittlung von öffentlich geförderter Kindertagespflege durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen wird. Hintergrund für diese Festlegung ist die Tatsache, dass die Kindertagespflege der einzige Bereich ist, wo die Verwaltung unmittelbar Zugriff auf die Platzvergabe hat, da die gesamte übrige öffentliche Kinderbetreuung – nämlich die Kindertageseinrichtungen (Spielgruppen und Kindertagesstätten) – in Trägerschaft der freien Träger betrieben wird.

Bezüglich der Frage, wie wird Kindertagespflege in anderen Jugendamtsbereichen organisiert, liegen keine konkreten Daten vor. Es ist aber davon auszugehen, dass es landesweit die gesamte Palette an praktischer Umsetzung gibt, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zulässt. Das bedeutet, dass es Jugendämter gibt, die alle Aufgaben (bis auf die Erlaubniserteilung s. o.) auf freie Träger delegiert haben und solche, die nur Teile der Aufgabe (z. B. nur die Werbung oder die Vermittlung) freien Trägern übertragen haben. In Wermelskirchen beispielsweise, wo die Kindertagespflege in den letzten Jahren neu aufgebaut werden musste, hat man sich dazu entschlossen, die Beratung und Vermittlung der Familienservice GmbH zu übertragen und die Qualifizierung durch die dortige VHS durchführen zu lassen. In Wermelskirchen ist man mit dem Arbeitsergebnis sehr zufrieden.

2. Entwicklung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Waren bis vor zehn Jahren die Kindertagespflege und die Vollzeitpflege gemeinsam organisatorisch im Bereich der Abteilung Familienhilfe – Soziale Dienste zugeordnet, so ist seitdem die Kindertagespflege organisatorisch in den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder überführt worden. In dieser Zeit hat sich die Kindertagespflege als kommunales Angebot auch in Ergänzung zu den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Träger der Jugendhilfe kontinuierlich weiterentwickelt. Auf Grund wachsender Anforderungen an die Qualität der Tagesbetreuung entstanden verschiedene Angebote für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach.

Die gesammelten Erfahrungen im Bereich der Kindertagespflege wurden in einem Konzept zur „Gewinnung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach“ im Jahre 2001 erstmals zusammengefasst und seitdem regelmäßig fortgeschrieben, zuletzt im Sommer 2006 durch Verabschiedung der Richtlinien (s. Anlage 2). Dieses Konzept ist Arbeitsgrundlage der Fachberatung Kindertagespflege. Bestandteil dieses Konzeptes ist, dass die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen durch die Fachkräfte des Jugendamtes organisiert und durchgeführt wird.

3. Zusammenarbeit mit den freien Trägern

Mit der Verabschiedung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege am 16.05.2006 im Jugendhilfeausschuss und am 08.06.2006 im Rat ist dieses Konzept bestätigt worden. Initiiert durch einen Antrag der Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis beschloss der Jugendhilfeausschuss auf Antrag der CDU, dass die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt „in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach“ in den vier Bausteinen

- Kontakt, Beratungsgespräche
- Grundqualifizierungskurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden mit Zertifikat
- Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung
- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Tagespflege-Richtlinien im vergangenen Jahr wurde in Gesprächen mit den Trägern der Familienbildung und Erziehungsberatung geprüft, wie eine sinnvolle sich ergänzende Kooperation zwischen öffentlicher und freier Trägerseite aussehen könnte. Dieses Gespräch hatte im Wesentlichen zwei Ergebnisse, die im Einvernehmen mit den anwesenden Vertretern der freien Träger erzielt wurden:

- Die angehenden Tagesmütter erhalten vom Jugendamt eine Grundqualifizierung im Umfang von 50 Unterrichtsstunden. Seitens der freien Träger erhalten die Tagesmütter vor allem die Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen oberhalb der Grundqualifizierung (ab ca. 50 Std.) bis zu 160 Stunden.
- Vor allem mit den zukünftigen Familienzentren soll eine Struktur entwickelt werden, wie für die „Kleine Kindertagespflege“ qualifiziert und diese als verlässliches Angebot vor Ort aufgebaut werden kann. Mit der „Kleinen Kindertagespflege“ ist ein Betreuungsbedarf gemeint, der unterhalb der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege von 15 Stunden liegt und mehr dazu dient, Randstunden abzudecken (z.B. die Zeit von der Schließung der Kindertagesstätte um 16:30 Uhr bis zum Betreuungsbeginn durch die Eltern um 18:00 Uhr).

Zwischen den anwesenden Vertretern der freien Träger bestand seinerzeit Einvernehmen, diese Aufgaben anzugehen.

4. Fachberatung Kindertagespflege

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass eine kontinuierliche fachliche Begleitung in Form von Bildungsarbeit, Einzel- und Gruppengesprächen eine gute Voraussetzung zur Gewährleistung stabiler Tagespflegeverhältnisse ist. Diese Stabilität zeichnete sich dadurch aus, dass die Tagespflegeverhältnisse erst mit dem Kindertagesstätteneintritt endeten. Die meisten Tagespflegepersonen betreuen mehrere Kinder, woraus geschlossen werden kann, dass diese Personen nicht kurzzeitig zur Verfügung stehen, sondern über viele Jahre Kindertagespflege verlässlich anbieten.

Mit dem weit reichenden Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Beratungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach, das in Kooperation mit den freien Trägern angeboten wird, sollen Tagespflegepersonen dauerhaft das notwendige Fachwissen erhalten, welches sie für die Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen benötigen. Das Kind soll im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, um es in seiner Individualität optimal fördern zu können. Dies ist insbesondere für eine gesunde frühkindliche Entwicklung in Kindertagespflege von großer Bedeutung.

Die vom Jugendamt angebotene Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen umfasst im laufenden Kurs 63 Unterrichtsstunden plus Hospitation bei einer erfahrenen Tagesmutter. Der gesamte

Grundkurs wird von der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes begleitet. Hierdurch wird ein intensives Kennenlernen ermöglicht und ein wichtiger Grundstein für eine zukünftige vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit gelegt. Die Teilnehmerinnen erfahren aus erster Hand, was in der Kindertagespflege auf sie zukommt und welche Kooperationsstrukturen und Hilfestellungen vorhanden sind. Das schafft ein hohes Maß an Sicherheit und Klarheit für die zukünftige Aufgabe. Ängste und Unsicherheiten können so direkt aufgenommen und bearbeitet werden.

Durch die intensive Zusammenarbeit während des Grundqualifikationskurses ist die Fachberatung des Jugendamtes in der Lage, sich ein umfassendes Bild von der zukünftigen Tagesmutter zu machen; denn nicht jede Teilnehmerin, die einen solchen Kurs absolviert, ist geeignet, als Tagesmutter für das Jugendamt tätig zu werden und nicht jede Teilnehmerin ist für jede Familienkonstellation bzw. für jedes Kind geeignet.

Die Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII kann aufgrund des intensiven Kennenlernens im Rahmen der Grundqualifizierung auf einer deutlich breiteren Grundlage erfolgen, als das ohne die Kontakte während der Grundqualifizierung möglich wäre.

Eine Ausgliederung der Grundqualifizierung hätte zur Folge, dass das Jugendamt in Zukunft mit Tagespflegepersonen konfrontiert wird, die zwar einen Kurs absolviert haben, aber ansonsten wenig bis gar keine Anbindung an das Jugendamt erfahren haben. Die Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII hätte einen umfangreicheren Prüfungsaufwand zur Folge. Die Vorteile eines integrierten Systems der fachlichen Begleitung gingen verloren.

Anders als z. B. in Wermelskirchen ist die heutige Struktur der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach im Laufe der Jahre gewachsen und hat sich fortentwickelt. Würde man die Grundqualifizierung aus dem Tätigkeitsfeld der Fachberatung herauslösen, würde tatsächlich keine Kosteneinsparung im Personalkostenetat der Stadt erfolgen, da die Fachkraftstunden nicht wirklich entfallen würden.

Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Nachfrage an Kindertagespflegeplätzen ist es von großer Wichtigkeit, die Nachfrage- und Angebotsseite bedarfsgerecht miteinander zu verbinden und die Aufgaben der Träger der Jugendhilfe ressourcenoptimal zu verteilen. Laut „Integriertem Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarstufe)“ besteht in den nächsten Jahren ein Mehrbedarf an (erlaubnispflichtigen) Tagespflegepersonen in einem Umfang von ca. 7-12 Personen. Selbst bei Berücksichtigung von Fluktuation dürfte für die Grundqualifizierung allenfalls in der Kooperation mit anderen Jugendämtern jährlich ein Kurs zu Stande kommen. (Diese Einschätzung wird auch von den anderen Jugendamtsleitungen geteilt.) Für die Gesamtzahl der Tagespflegepersonen und die „Kleine Kindertagespflege“ besteht aber umfangreicher Qualifizierungsbedarf.

Im Folgenden werden die Arbeitsschritte der Fachberatung Kindertagespflege von der Anfrage einer interessierten Person über die Ausbildung und Erlaubniserteilung bis hin zur ersten Vermittlung eines Kindes beschrieben:

Interessierte Person, die gerne Tagespflegeperson werden möchte	Fachberaterin Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
	Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von interessierten Personen für die Kindertagespflege
Anruf der interessierten Person	telefonische Erstinformation über Kindertagespflege; Terminvereinbarung für Gespräch im Jugendamt
Gespräch im Jugendamt	erstes persönliches Kennen lernen; weitere Informationen; Bewerbungsformulare aushändigen
Besuch der Infoveranstaltung	Organisation und Durchführung der kreisweiten Infoveranstaltung
Anmeldung zur Grundqualifizierung	Organisation und Durchführung des Kurses zur Grundqualifizierung
Teilnahme am Kurs	intensives Kennen lernen der Person
Abschlussgespräch	persönliches Eignungsgespräch / Feststellung der Eignung 1
Erledigung der Formalitäten: Gesundheitsbescheinigung Polizeiliches Führungszeugnis	prüfen der Formalitäten / Feststellung der Eignung 2
	Hausbesuch: Rahmenbedingungen überprüfen / Feststellung der Eignung 3
	Erteilung der Erlaubnis
Vermittlung und Aufnahme eines Kindes	
Besuch des monatlichen Gesprächskreises zum Erfahrungsaustausch und Fortbildung	Organisation und Durchführung des Gesprächskreises
Teilnahme an mind. 1 Fortbildung pro Jahr (6 U-Std.)	Angebot der freien Bildungsträger bzw. Kooperation
Teilnahme an Stadtteiltreffen der Tagesmütter mit Kindern	Kooperation mit freien Bildungsträgern (zz. im Aufbau)
	Angebot der Konfliktintervention
	Wiederholung des Hausbesuchs

5. Fazit

Es wird vorgeschlagen, die bewährte Aufgabenverteilung beizubehalten und die 2006 vereinbarte Ausweitung der Kooperation hin zu einem Aufbau der „Kleinen Kindertagespflege“ unter besonderer Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe fortzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt, an den in 2006 beschlossenen Richtlinien festzuhalten.

Aufgaben der Jugendhilfe

§ 2 SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. aufgehoben
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),

11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Freie und öffentliche Jugendhilfe

§ 3 SGB VIII

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Förderung in Kindertagespflege

§ 23 SGB VIII

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 24 SGB VIII

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,

sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.